



Aichacher- Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 48.

30. November 1845.

Auszug aus dem Intelligenzblatte der k.
bayer. Regierung von Oberbayern
Nro. 49.

(Die Kartoffelkrankheit betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs
von Bayern.

In Bezug auf die Kartoffelkrankheit ist durch
Ausweisung vom 20. d. Mts. im Kreisintelligenz-
Blatte von Oberbayern eine Bekanntmachung über
die Behandlung inficirter Kartoffeln zur Gewinnung
von Kartoffelmehl bereits zur allgemeinen Kenntniß
gebracht worden.

In dem nachstehenden Abdrucke werden gegen-
wärtig die Verhandlungen der von den, unlängst in
Nürnberg versammelt gewesenen Naturforschern zur
näheren Untersuchung der Kartoffelkrankheit niederge-
setzten Commission zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
wzu noch auf den Grund eines von dem General-
Comité des landwirthschaftlichen Vereins mitgetheil-
ten Gutachtens folgendes bemerkt wird:

1) In Bezug auf die Felder, auf welchen kranke
Kartoffeln gewachsen sind, ist anempfohlen, diese Aecker
tüchtig zu pflügen und über Winter ausfrieren zu
lassen.

2) Bezüglich der Kartoffel-Aussaart ist ganz vor-
zügliche Sorge anempfohlen, daß die Landwirthe jezt
gleich bei der Ernte von gesunden Feldern ihren Be-
darf an Saatkartoffeln für das nächste Jahr aus-
wählen und unter verdoppelter Voracht überwintern.
Es wird insbesondere davor gewarnt, daß die Land-
wirthe ohne Berücksichtigung des Aussaat-Bedarfs alle
ihre Vorräthe verkaufen oder nur den im Frühjahr
übrig bleibenden Abhub der Speisekartoffeln zur Saat
verwenden.

Die Districts-Polizei-Behörden haben gegenwär-
tige Ausweisung sammt dem nachfolgenden Abdrucke
durch die Localblätter und in sonst geeigneter Weise

in den Gemeinden der Amtsbezirke weiter zur allge-
meinen Kenntniß zu bringen und insbesondere zur
zweckmäßigsten Auswahl und Aufbewahrung der Saat,
damit hiezu nur solche Kartoffeln, von deren vollkom-
mener Gesundheit man sich überzeugt hat, verwendet
werden, zu ermahnen.

München, den 31. Oktober 1845.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Extra-Beilage zum Nürnberger Courier Nro. 269.

Protokoll,

aufgenommen in der Commissions-Sitzung zur Berathung über
die dermalige Kartoffelkrankheit am 22. September Nachmit-
tags, und fortgesetzt in der Sitzung vom 24., in welcher
kranke Kartoffeln aus Ansbach und Greifenstein (kgl. Land-
gerichts Ebermannstadt) in allen Stadien der Krankheit zur
Vorlage gebracht wurden.

In der vormittägigen Sitzung der Section für
Botanik, Land- und Forstwirtschaft am 22. Septb.,
zu welcher sich auch zahlreiche Theilnehmer aus an-
dern Sectionen eingefunden hatten, wurde beliebt,
daß eine besondere Commission gebildet werden sollte,
um sich über Dasjenige zu verständigen, was von der
dermalen grassirenden Krankheit unter den Kartoffeln
zu halten, und was rücksichtlich derselben zu thun
seyn dürfte. Demgemäß traten noch an demselben
Tage die Herren Focke aus Bremen, Fürnrohr
aus Regensburg, Kurr aus Stuttgart, Köstler aus
Eger, Lindmar aus Görlitz, v. Martius aus
München, Martius aus Erlangen, v. Mohl aus
Lüdingen, v. Paschwitz aus Feuchtmangen, Sachsse
aus Dresden, Schleiden aus Jena und Waig
aus Altenburg zu dieser Commission zusammen.

Die Commission verkannte keineswegs, wie sehr ein wohlbegründetes Urtheil über die Natur des Uebels und über die dagegen zu ergreifenden Mittel zur Zeit erschwert sey. Nur wenige von den Anwesenden sind im Stande gewesen, die Krankheit auf dem Felde im Großen kennen zu lernen, und diese Krankheit erscheint als eine früher bei uns durchaus unbekannte, und hat mit den früher geschilderten: Rost, Brand, Kräuselkrankheit (curl), Mäude oder Krätze, Pocken, Trocken- oder Weiß- (Stock-) Fäule (dry rot) nichts gemein. Bezüglich der Erscheinungen, unter welchen dieselbe auftritt, läßt sich im Allgemeinen folgendes Bild von ihr entwerfen:

Man wird zuerst aufmerksam auf das Auftreten der Krankheit durch den Umstand, daß innerhalb weniger Tage an dem früher ganz gesund aussehenden Kraute, und zwar sowohl am Stengel als an den Blättern, schwarze Flecken erscheinen, die sich schnell verbreiten, und ein Absterben und Verdrocknen des Krautes herbeiführen, so daß dasselbe Ähnlichkeit mit dem erfrorenen Kraute von Kartoffeln besitzt. Beim Ausgraben der Knollen bemerkt man, bald nur an einzelnen, bald aber auch an dem größten Theile derselben, dunklere, unregelmäßig verbreitete Flecken, welche, wenn entweder die Kartoffel in einem trockenen Boden gewachsen war, oder einige Tage an trockener Luft gelegen hat, einsinken und Vertiefungen wie Pockennarben bilden. Wird eine solche Kartoffel zerschnitten, so zeigen sich im Fleische unterhalb dieser dunklern Flecken kleinere oder größere braune Flecken, die im äußern Theil der Kartoffel, von der Oberhaut an, beginnen, u. mehr u. mehr in das Innere hinein sich ausbreiten, wobei häufig die Gränzlinie zwischen dem gesunden und erkrankten Theile am Dunkelfsten gefärbt erscheint. Die weitere Veränderung, welche die Kartoffel erleidet, scheint in Süddeutschland, so weit bis jetzt Beobachtungen reichen, von äußeren Umständen abzuhängen. Bei sehr trockener Aufbewahrung tritt eine Vertrocknung der erkrankten Substanz ein, welche mit Zerfällungen im Innern verbunden ist, während bei feuchter Aufbewahrung und in feuchtem Boden die krankhafte Entartung sich schnell über den ganzen Knollen ausbreitet, und der kranke Theil in eine faulige Masse von schmierfäsartigem Aussehen und äußerst eckelhaftem Geruche übergeht. Dieser Uebergang in den faulen Zustand tritt den Beobachtungen des Dr. Focke in Bremen zufolge in den Marschgegenden des nordwestlichen Deutschlands schon im Laufe weniger Tage ein.

Der Commission schien es übrigens, daß es sich in diesem Augenblicke weniger darum handle, das gesammte äußere und innere Wesen der Entartung in ein vollständiges, wissenschaftliches Bild zusammenzufassen, da ein solches doch wohl noch durch Beobachtungen an andern Orten eine größere Ausdehnung erhalten dürfte, als vielmehr darum, practische Maßregeln ausfindig zu machen. Die Commission suchte

sich daher zunächst die Fragen zu beantworten, wie man sich bei der bevorstehenden Ernte, und wie bei der Aufbewahrung im nächsten Winter, so wie bei der Aussaat im nächsten Frühjahr zu benehmen habe.

In Beziehung auf die Ernte ist die Commission der Meinung, daß man keine allgemeine Regel angeben könne, ob die Kartoffel nun bald aus dem Boden zu bringen, oder noch länger in demselben zu belassen sey. Es komme hierbei vorzüglich auf die Eigenschaften des Bodens, auf die Ausdehnung des landwirtschaftlichen Besizes, und natürlicher Weise auch auf die einfallende Witterung an. In trockenem, sandigem Boden könne die Frucht länger liegen bleiben, als in schwerem und feuchtem. Der kleine Bauer werde zweckmäßiger Weise früher einheimen, als der große Gutsbesitzer, besonders wenn sich Spuren der Krankheit auf seinem Felde zeigen sollten, weil er dem verhältnißmäßig geringeren Vorrathe eine größere Aufmerksamkeit zuwenden kann. Der große Gutsbesitzer dürfte wohl thun, die von der Krankheit verschonten Felder zuerst abzuräumen, und die hier erzielte Vermehrung in abgesonderten Räumen aufzubewahren. Je weiter die Krankheit in einem gewissen Theile der Besizung überhand genommen, um so später sollte dieser Theil füglich abgeräumt werden, denn es stünde dann weniger zu befürchten, daß die Frucht erst zu Hause faulte, und somit der Landwirth, welcher sich nach der Arbeit der Ernte im sichern Besiz wähnte, nun plötzlich einen jezt um so schwereren Verlust erfahre. Uebrigens versteht es sich, daß bei diesem Geschäfte der Eimerntung auf die Natur der verschiedenen Felder, Sorten und auf die einfallende Witterung Rücksicht zu nehmen wäre.

Vor Allem wäre darauf zu sehen, daß bei dem Ausmachen der Frucht alle diejenigen Kartoffeln, welche bereits eine Spur der Krankheit an sich tragen, namentlich jene, welche die oben beschriebenen Flecken und Vertiefungen zeigen, mit größter Sorgfalt abgesondert, und nicht mit in die Aufbewahrungsorte der Gesunden gebracht werden. Die Eimengung von wenigen bereits faulen oder den Keim der Fäulniß in sich tragenden Knollen unter die noch gesunden dürfte die Ansteckung der letztern besonders dann verursachen, wenn eine Zusammenhäufung von großen Massen stattfindet. Dieß muß namentlich aus dem Berichte von Dr. Focke gefolgert werden, daß am Bord eines bremischen Kauffahrteifahrers der für die Seereise bereits eingeladene Kartoffelvorrath, noch ehe das Schiff den Hafen verließ, wieder ausgeschifft werden mußte, weil die Knollen faul geworden waren.

Jedenfalls muß empfohlen werden, die Ernte bei trockenem Wetter vorzunehmen, und die als tauglich erkannten Knollen an freier Luft abtrocknen zu lassen, ehe sie an ihren Aufbewahrungsort gebracht werden.

Die ganz faulen Kartoffeln dürfen weder auf dem Felde bleiben, noch auf den Düngerhaufen oder ins Wasser geworfen werden. Es scheint am Sichersten, sie an einem Orte zu vergraben, welcher der Feldkultur und zumal dem Kartoffelbau mehrere Jahre nicht unterliegt.

Solche Kartoffeln, welche die anfangende Verderbnis in den dunkleren Flecken an sich zeigen, aber noch nicht in Fäulnis übergegangen sind, und bei welchen noch ein größerer Theil der gesunden Substanz vorhanden ist, können da, wo Zeit und Gelegenheit vorhanden ist, einer besondern Behandlung unterworfen, und dadurch wohl noch nutzbar gemacht werden. Namentlich dürften sie sich vielleicht noch zur Brantweinbereitung eignen, da wenigstens in den von der Kommission untersuchten Fällen das Stärkemehl quantitativ und qualitativ sich unverändert zeigte. Eine ganz trockene Aufbewahrung dürfte den Fortschritt der Fäulnis hemmen. Gänzlich stille stehen wird dieselbe, wenn der Knollen getödtet wird, nezu sich vorzüglich die Dörrung, namentlich bei Benützung der Backöfen nach herausgenommenem Brode, eignet. Die im Backofen behandelten Knollen müssen, ehe sie in ihren Aufbewahrungsort gebracht werden, bis zur vollkommenen Ausdörrung der Luft ausgeföhrt werden. Die Kommission verkennt übrigens nicht, daß eine jede solche Behandlung, als der gewöhnlichen Landwirthschaft freind, stets schwierig auszuführen ist. Es mag nun die angegangene Kartoffel im Ganzen oder in Scheiben zerschnitten der Dörrung unterworfen werden, für den großen Landwirth ist eine solche Operation unmöglich, und auch der Kleine dürfte sie nur unter gewissen Verhältnissen anwenden können. Jener aber hat wohl in der Brantweinbereitung noch ein Mittel zu geeigneter Verwerthung. Ueber die Verfütterung der angegangenen Kartoffeln hat die Kommission noch keine hinreichenden Erfahrungen sammeln können, jedenfalls aber müßte sie mit Vorsicht empfohlen werden, selbst wenn die Kartoffeln vorher gekocht worden. Dagegen wäre vielleicht großen Besitzern der Versuch zu empfehlen, die Kartoffeln zu verkleinern und einzufalken. Die Kälte wird beimend auf den Fäulungsprozeß wirken, und es wäre vielleicht eine ähnliche Behandlung der angegangenen Knollen nützlich, wie sie im Hochland von Peru mit den gesunden vorgenommen wird. Man läßt sie dort gefrieren, zerstampft sie, und bewahrt sie an der Luft auf. Die in dieser Weise getrocknete Substanz dürfte sich angebrüht zur Verfütterung eignen.

(Schluß folgt.)

L o t t o .

Bei der Ziehung in Nürnberg den 27. Novemb. 1845 kamen folgende Nummern zum Vorschein:

51 41 48 6 1

Die nächste Ziehung ist am 9. Dez. in München.

Bekanntmachung.

(Musikpatente betreffend.)

Sämmtliche Individuen des Amtsbezirkesslichach, welche durch Aufspielen von Musik an öffentlichen Belustigungs-Orten oder in Wirthshäusern Erwerb suchen, haben ihre Musiklizenzscheine zur Erneuerung bis 8. Dezember l. Js. unfehlbar dießorts vorzulegen, widrigenfalls sie die Einstellung der erwähnten Erwerbsart für das Jahr 1846 zu gewärtigen haben.

Allichach, den 27. November 1845.

Königliches Landgericht Allichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Handelspatente betreffend.)

Sämmtliche Individuen, welche durch Lizenzschein der kgl. Regierung von Oberbayern lediglich zum Handel auf offenen Märkten berechtigt sind, haben ihre deßfalligen Handelspatente, bei Vermeidung der Einziehung derselben, bis 15. Dezember l. Js. anher vorzulegen.

Allichach, den 27. November 1845.

Königliches Landgericht Allichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Durch Entschliessung der königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern vom 18. d. Mts. ist der Preis für ein Pfund gemästetes Ochsenfleisch auf 11 kr. festgesetzt.

Allichach, den 21. November 1845.

Königliches Landgericht Allichach.

Wimmer.

Verl o r n e s .

In der Stadt Allichach gieng am 25. dieß eine goldene Mannssteckgluse, besetzt mit mehreren blauen Steinen, zu Verlust. Der redliche Finder wolle dieselbe gegen Belohnung bei der Redaktion d. Blattes übergeben.

Allichach, den 27. November 1845.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 29. November 1845.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis				
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen.		gestiegen.		
				S c h ä f f e l.						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Waizen	68	67	1	24	5	23	25	22	20	1568	49	—	36	—	—	—
Korn	35	35	—	23	53	22	47	21	44	797	21	—	—	—	—	38
Gerste	158	158	—	19	31	18	50	17	37	2976	24	—	—	1	21	—
Haber	170	170	—	7	46	7	25	6	58	1260	14	—	—	—	—	3
Summa	431	430	1							6602	48					

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.				Mehl, pr. Dreißiger.			
		Pfd.	Loth.	Ant.	Theil.				
Ochsenfleisch	11 —	1	Halbkreuzer Semmel	—	1	3	2	Semmelmehl	7 —
Rindfleisch	10 —	1	Kreuzer Semmel	—	3	3	2	Schönmehl	6 —
Schweinfleisch	12 —	1	Halbkreuzer Roggl	—	3	—	2	Nachmehl	5 —
Kalbfleisch	11 —	1	Kreuzer Roggl	—	6	1	—	Roggenmehl	6 —
Schafffleisch	7 —	1	Halbbazen Laib	—	13	—	2	1 Pfd. Roggenbrod	4 3
			1 Bazen Laib	—	26	1	—		

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.				Mehl, pr. Vierling.			
		Pfd.	Loth.	Ant.					
Ochsenfleisch	11 —	1	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	Feines Mundmehl	1 4	—
Rindfleisch	9 —	1	Kreuzer Semmel	—	4	—	Semmelmehl	1 2	—
Schweinfleisch	12 —	1	Zweifkreuzer Roggl	—	10	—	Geringeres Mehl	—	56
Kalbfleisch	10 —	1	Vierkreuzer Roggl	—	20	—	Nachmehl	—	48
Schafffleisch	6 —	1	Bazen Laib	—	24	—	Bachmehl	—	44
			1 Achtkreuzer Laib	—	1	16	—		

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Taxe.							Brod-Taxe.				
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t.			
	Megen.		Vierling.		Maß.			Pfund	Loth.	Quint.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	4	16	1	4	—	16	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	1/2	
Semmelmehl . .	4	8	1	2	—	15 1/2	1 Kreuzer Semmel .	—	4	1	
Geringeres-Mehl .	3	44	—	56	—	14	1 Zweifkreuzer Röggl .	—	11	—	
Nachmehl . . .	3	12	—	48	—	12	1 Vierkreuzer Röggl .	—	22	—	
Bachmehl . . .	2	48	—	42	—	10 1/2	1 Bazen Laib . . .	—	25	—	
							1 Achtkreuzer Laib . .	1	18	—	

Auswärtige Schranken-Preise.

München 29. Nov., Augsburg 28. Nov., Schrobenhausen 27. Nov., Rain 22. Nov., Friedberg 27. Nov.

Ort der Schranne.	Teesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
München	10	24	10	2	9	24	24	24	23	41	22	56	21	33	20	28	19	15	20	17	19	28	18	26	8	24	8	4	7	42
Augsburg	—	—	—	—	—	—	24	9	23	40	22	51	22	10	21	15	20	45	19	47	19	3	18	21	7	31	7	24	6	59
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	24	34	23	40	22	49	23	33	22	19	21	25	18	29	18	3	17	16	7	24	6	48	6	22
Rain	—	—	—	—	—	—	25	48	24	12	21	55	22	48	22	—	21	36	18	44	18	13	16	37	7	6	6	42	6	21
Friedberg	10	24	10	2	9	24	24	30	23	27	21	—	23	30	21	23	20	20	19	15	18	13	15	—	9	40	7	27	5	30

Verantwortlicher Redakteur: Eb. Müller.